Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung
Metten - Offenberg
(Zweckverbandssatzung Abwasser)

Der Markt Metten und die Gemeinde Offenberg schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 22.03.2018 (GVBl. S 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
§ 15 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften
§ 17 Haushaltssatzung
§ 18 Deckung des Finanzbedarfs
§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
§ 20 Kassenverwaltung
§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
§ 24 Auflösung, Auseinandersetzung
§ 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg“. Die Kurzbezeichnung lautet „ZV Abwasser Metten/Offenberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten und die Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 5 Jahre vorher schriftlich erklärt werden. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet von Metten in dem Umfang, wie er sich aus der **Anlage 1** (Lageplan mit Darstellung der gemeinsamen Anlagen und Grundstücke), die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

- die Kläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter einschließlich Grundstücksteilfläche Flur-Nr. 249/5 der Gemarkung Metten (ca. 9.900 m²);
- Messeinrichtung beim Anwesen Krankenhausstraße 41, Metten
- Kanal von der Messeinrichtung Krankenhausstraße bis zur Kläranlage Metten einschließlich Regenüberlaufbecken in der Donaustraße, Rückstau-Sicherungseinrichtung, Pumpanlage PA 263 einschließlich Grundstück, Druckleitung
- Zufahrt vom Parkplatz an der Donaustraße bis zur Kläranlage

Lage, Umfang und Leitungsführung der Anlagen ergeben sich aus den Planunterlagen, die als Anlage 1 zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(2) Die Planung, Errichtung, Verbesserung, Erneuerung, der Betrieb, die Unterhaltung und Erweiterung der örtlichen Kanalnetze bleibt, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten gemeinsam genutzten Anlagen, Aufgabe der Verbandsmitglieder.

Vor der Ausführung von Neubau- oder Erweiterungsmaßnahmen an örtlichen Kanalnetzen sind die hierfür erstellten Planungen auf ihre Anschlussfähigkeit an die Verbandsanlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind dem Zweckverband rechtzeitig vorzulegen. Die Kosten der Prüfung der Anschlussfähigkeit tragen die jeweiligen Gemeinden selbst.

(3) Der Zweckverband übernimmt ab 01.01.2019 den Betrieb der bestehenden Kläranlage für die Zeit bis zur Fertigstellung der neuen Kläranlage.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen im Einzelfall in einer gesonderten Vereinbarung.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den in § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung festgelegten Einwohnergleichwerten (EW). Jedes Verbandsmitglied entsendet pro volle 1000 EW einen Verbandsrat. Dies ergibt für Metten fünf, für Offenberg vier Verbandsräte. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt neun Verbandsräten (zwei „geborene“ und sieben „gekorene“ Verbandsräte).

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister (geborene Verbandsräte) und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte (gekorene Verbandsräte) vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamts Deggendorf und der Kassenverwalter des Zweckverbandes haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist *oder* alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ggf. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
9. Personalangelegenheiten für eigenes Personal des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Regelung des Art. 38 KommZG.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
   1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
   2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen,
   3. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12
Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von *sechs* Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig für
   1. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
   2. die Personalplanung/-überwachung,
   3. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben
   4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 15
Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle in der Gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt. Der Zweckverband bestellt eine(n) Geschäftsleiter(in).

(2) Solange keine Geschäfts- oder Betriebsleiter bestellt sind, führt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte des Zweckverbandes. Er kann sich dabei der Bediensteten oder einer Verwaltung der Mitglieder des Zweckverbandes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem/der Geschäftsleiter(in) oder Betriebsleiter(in) durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der/Die Geschäftsleiter(in) und die Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 17
Haushaltssatzung **(geändert d. Änderungssatzung v. 30.01.2020)**

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 18
Deckung des Finanzbedarfs (geändert d. Änderungssatzungen v. 11.03.2021 u. 02.11.2023)

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Vermögensumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der den Verbandsmitgliedern nach Satz 3 zugeteilten EW. Die den Verbandsmitgliedern an der Verbandsanlage anteilig zur Verfügung stehenden EW werden wie folgt festgesetzt:

- Markt Metten 5.500 EW (55 %),
- Gemeinde Offenberg 4.500 EW (45 %),

insgesamt 10.000 EW (100 %).

Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Satz 3 festgesetzten EW erfolgt zu Beginn der darauffolgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung. Der Umlegungsschlüssel für die einzelnen Investitionskostenstellen ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Umlegung der Kosten für die Erneuerung, Verbreiterung und Verbesserung der Zufahrt zur Kläranlage erfolgt im ersten Schritt durch Aufteilung der Gesamtkosten auf die Grundstücksfläche der Kläranlage, die in das Eigentum des Zweckverbandes übergeht (9.900 m²) im Verhältnis zur Gesamtgröße des derzeitigen Grundstückes Flur-Nr. 249/5 (13.836 m²). Der sich ergebende Kostenanteil für den Zweckverband (9.900/13.836 der Gesamtkosten) wird entsprechend der Anlage 2 auf die Mitglieder des Zweckverbandes aufgeteilt. Die Restsumme (3.936/13.836) trägt der Markt Metten.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verwaltungskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind, sowie die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach den einschlägigen Vorschriften der KommHV-Kameralistik eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Die Umlegung der Verwaltungskosten für die neue Kläranlage erfolgt über die festgelegten Umlegungswerte, über angefallene Wassermengen (mengenproportional) und über angefallene Schmutzfrachtmengen (frachtproportional) Der genaue Umlegungsschlüssel der einzelnen Betriebskostenstellen ist in der Anlage 3 festgelegt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Kosten für die Geschäftsführung und die Finanzverwaltung werden zur Gründung des Zweckverbandes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € festgesetzt.

5) Die Umlegung der Verwaltungskosten für die bestehende Kläranlage wird wie folgt geregelt:

- Für die vom Zweckverband Abwasser zu erbringenden Leistungen ist die Gemeinde Offenberg verpflichtet, einen anteiligen Betriebskostenbeitrag nach dem Verhältnis der gemessenen Abwassermenge beim Übergabeschacht 204.1 (Krankenhausstraße) zur Gesamtmenge bei der Einleitung an der Kläranlage zu entrichten.

- Betriebs- und Unterhaltungskosten sind insbesondere die tatsächlichen Ausgaben (Rechnungsergebnisse) für den Betrieb und den Unterhalt der gemeinsamen Entwässerungseinrichtungen (Kläranlage), soweit sie von der Gemeinde Offenberg mitbenutzt werden.
- Soweit ein Baukostenbeitrag für gemeinsam genutzte Anlagen durch die Gemeinde Offenberg geleistet wurde, werden kalkulatorische Kosten für die dem Baukostenbeitrag entsprechenden Investitionen nicht erhoben.
- Der Zweckverband errechnet auf Grund der Messergebnisse am Klärwerk und der Übergabestelle (Schacht 204.1 Krankenhausstraße) die anteiligen Betriebskosten von der Gemeinde Offenberg und rechnet diese in den Umlagebeitrag mit ein. Die Gemeinde Offenberg meldet ihre jeweiligen Zählerstände dem Zweckverband. Die Messzeitpunkte bestimmt der Zweckverband.

(6) Die anteiligen Betriebskosten für das gemeinsam genutzte Teilstück der Abwasseranlage bis zur Kläranlage, berechnet der Abwasserzweckverband nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme von fünfunddreißig Prozent (35 %) der Gemeinde Offenberg zu. Als Betriebskosten gelten alle Unterhalts- und Instandhaltungskosten welche in diesem Zusammenhang für diesen Teilabschnitt anfallen. So sind auch beispielsweise Kanalspülungen und -befahrungen, usw. anrechenbar.

(7) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Verwaltungskostenumlage niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

(8) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbandes eine Unterdeckung, die ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichem Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Vermögensumlage oder Veraltungskostenumlage höher gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so erhebt der Zweckverband innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Haushaltsrechnung von der/den Mitgliedsgemeinde/n die unter dem tatsächlichen Umlagebedarf hinaus zu wenig erhobenen Umlagebeträge.

§ 19
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Vermögensumlage und die Verwaltungskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Vermögensumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);
2. Umlagesatz nach Anlage 2 dieser Satzung
3. die Höhe des Vermögensumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Verwaltungskostenumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs einschließlich der Angabe des Teilbetrags, mit dem die Betriebskostenumlage auf

die Deckung der Schuldendienstleistung entfällt; die Betriebskosten sind entsprechend der Anlage 3 auf die einzelnen Kostenstellen umzulegen und entsprechend darzustellen.
2. Umlagesatz nach Anlage 3 dieser Satzung;
3. die Höhe des Verwaltungskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Vermögensumlage und die Verwaltungskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am jeweils 10. jedes ersten Quartalsmonats, fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Ist die Vermögensumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20
Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Verwaltung des Verbandsmitglieds geführt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 21
Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Erstellung der Jahresrechnung örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Deggendorf.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Deggendorf.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24
Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so hat der Markt Metten das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen gemeinsamen Anlagen, die zentralen Entwässerungsanlage (*Sammelkläranlage) und die Pumpstation* zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den zentralen Entwässerungsanlagen ist der Gemeinde Offenberg auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach den in § 18 Abs. 2 und 3 bzw. nach Anlage 2 und 3 dieser Satzung festgelegtem Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 25
Inkrafttreten

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg entsteht zum 01.01.2019. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.